



Arbeitssicherheit

hydro**saat**



Arbeitssicherheit geht jeden etwas an.

Mit dem Inkrafttreten der Richtlinien der EKAS (Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit) auf den 01.01.2000, ist jedes Unternehmen in der Schweiz **gesetzlich verpflichtet**, sich im Bereich Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz zu engagieren.

Darum wird ab dem 01.01.2008 in der Hydrosaat AG die Verantwortung von der Unternehmung auf jeden einzelnen Mitarbeitenden übertragen. Diese Weitergabe liegt auch im Interesse jedes Einzelnen, denn damit wird die Kontrollwirkung von der Geschäftsleitung auf die Mitarbeitenden auf den Baustellen verlagert und somit an den Ort gebracht, an dem die neuen Richtlinien greifen sollen.

1. Durchführung

Jedem Mitarbeitenden wird ein Weisungskatalog abgegeben. In diesem sind für die gängigsten Arbeiten klare Angaben über das Verhalten und die zu tragende Schutzausrüstung vorgegeben.

Dieser Weisungskatalog „Arbeitssicherheit“ bildet einen integrierenden Bestandteil des Arbeitsvertrags. Mit der Unterzeichnung des Arbeitsvertrags verpflichtet sich der Arbeitnehmer, diesen Weisungskatalog zu studieren und bei Unklarheiten bei seinem Vorgesetzten nachzufragen. Des Weiteren trägt er nach der Unterzeichnung die Verantwortung für sein Handeln selber und ist sich somit über die Folgen laut Punkt 2 bewusst.

Jeder Mitarbeitende erhält eine persönliche Schutzausrüstung. Diese enthält: Sicherheitsschuhe, Helm, Handschuhe, Sicherheitsweste, Arbeits- sowie Regenkleider. Diese ist immer bei sich zu führen und zu tragen. Maschinen- oder gerätebezogenen Schutzausrüstungen sind jeweils mit den entsprechenden Geräten gelagert.

Bei Verlust kann das Material gegen einen reduzierten Betrag ersetzt, beschädigtes Material kann gegen Neues eingetauscht werden.

2. Durchsetzung

Wer nach der Unterzeichnung des Arbeitsvertrags einen Schaden oder Unfall durch Nichtbeachten der Weisungen verursacht oder erleidet, kann an den durch den Vorfall entstandenen Kosten beteiligt oder gar vollumfänglich dafür haftbar gemacht werden.

St. Ursen, 1.1.2017

Vorsichtsmassnahmen bei Seeder und Mulcher

- Sicherstellen, dass sich keine Personen im Gefahrenbereich der zu verwendenden Maschine aufhalten.
- Die jeweilige Maschine muss über intakte Sicherheitsausrüstung verfügen. (Geländer, Sitz, Aufstieg)
- Warn- und Drehlichter einschalten
- Gehör- und Sichtschutz tragen
- Bei Fahrten über dem Schrittempo darf niemand auf der Maschine mitfahren
- Kein Herunterspringen von Fahrzeugen und Maschinen.
- Kein Manövrieren ohne Hilfsperson



Jeder Mitarbeiter trägt die Verantwortung für sein Handeln selber!

Arbeiten im Bereich von schwebenden Lasten



Verhalten im Umgang mit schwebenden Lasten

- Tragen des Schutzhelms
- Beobachten der Schwenkbewegungen, bevor man sich in den Gefahrenbereich begibt
- Nie den Gefahrenbereich von der vom Maschinenführer abgewandten Seite betreten
- Nie unter der schwebenden Last stehen



Das Tragen der Schutzkleidung ist im Bereich von schwebenden Lasten obligatorisch.



Jeder Mitarbeiter trägt die Verantwortung für sein Handeln selber!

Arbeiten im Strassenbereich



Vorgehen bei temporären Arbeiten im Strassenbereich

- Einschalten des Warnblinkers am Auto
- Aufstellen des Warndreiecks (Triopan)
- Aufstellen der Molankegel
- Notfalls eine Person zum Regeln des Verkehrs einteilen (mit Warnweste)
- Nach Beendigung der Arbeiten Sicherheitsartikel reinigen und versorgen



Das Tragen der Schutzkleidung ist im Bereich der Strasse obligatorisch.



Jeder Mitarbeiter trägt die Verantwortung für sein Handeln selber!

Arbeiten mit dem Gabelstapler



Vorgehen beim Arbeiten mit dem Gabelstapler

- Es dürfen nur Personen mit dem Gabelstapler fahren, die einen gültigen Ausweis für Gabelstaplerfahrer besitzen:

Allgemein anerkannte Ausbildung (in der ganzen Schweiz gültig)
Ausbildung bei einer Suva anerkannten Staplerfahrschule

Betriebsweit anerkannte Ausbildung (nur für den jeweiligen Betrieb gültig)
Staplerfahrerausbildung im eigenen Betrieb durch einen betriebseigenen Ausbilder mit Instruktorenausbildung; d.h. die interne Ausbildung berechtigt nur zum Fahren im Werkhof!

- Mit beladenem Gabelstapler muss eine Rampe immer mit dem Gewicht zum Berg befahren werden.



Das Tragen der Schutzkleidung ist beim Arbeiten mit dem Gabelstapler obligatorisch.



Jeder Mitarbeiter trägt die Verantwortung für sein Handeln selber!

Arbeiten mit Traktoren, Raupenfahrzeugen, Motormäher.



Verhalten im Umgang mit Erdbearbeitungsmaschinen

- Tragen von enganliegenden Kleidern
- Tragen von SUVA tauglichen Schuhen
- Tragen von Gehörschutz
- Kontrollen der umlaufenden Werkzeuge auf lose Teile
- Vor dem Starten der Maschine kontrollieren, dass der Getriebegang auf „Neutral“ gestellt ist
- Arbeiten an den Maschinen dürfen nur bei ausgeschaltetem Motor durchgeführt werden
- Beim Wechseln der Messer unbedingt Arbeitshandschuhe tragen



Das Tragen der Schutzkleidung ist im Bereich von umlaufenden Werkzeugen obligatorisch.



Jeder Mitarbeiter trägt die Verantwortung für sein Handeln selber!

Arbeiten mit Kleinmaschinen



Vorgehen beim Arbeiten mit Kleinmaschinen

- Tragen der maschinen- und gerätebezogenen Schutzausrüstungen
- Tragen von enganliegenden Kleidern
- Tragen von SUVA tauglichen Schuhen
- Tragen eines Helms mit Gehörschutz und Gesichtsvision
- Tragen von Arbeitshandschuhen
- Überprüfen der Schutzabdeckung der Maschinen



Das Tragen der Schutzkleidung ist beim Arbeiten mit Kleinmaschinen obligatorisch.



Jeder Mitarbeiter trägt die Verantwortung für sein Handeln selber!

Arbeiten in steilen Böschungen



Vorgehen beim Arbeiten in steilen Böschungen

- Leitern vor Gebrauch auf mögliche Schäden an den Seigeln und Holmen überprüfen
- Leitern auf ebenen und rutschfesten Boden stellen. Falls das nicht möglich ist, müssen die Leitern mit den Spitzen in den Boden gerammt werden
- Leitern wo möglich mit einem Zurrigurt gegen das Wegrutschen sichern
- Bei unebenem Boden eine Person zum Sichern der Leiter beiziehen
- Gebrauch der Kletterausrüstung gemäss Anweisung TB
- Nach Gebrauch der Sicherheitsausrüstung wird diese gesäubert, kontrolliert und falls sie beschädigt sind, dem TB zur Reparatur übergeben



Jeder Mitarbeiter trägt die Verantwortung für sein Handeln selber!

Arbeiten mit Motorsägen

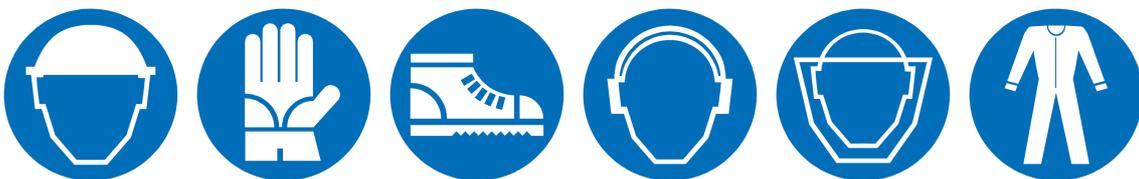


Vorgehen beim Arbeiten mit Motorsägen

- Es dürfen nur Personen mit der Motorsäge arbeiten, die eine Motorsägen-Ausbildung haben:

Betriebsinterne Kurse durch BUL (Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft)

- Korrekte Maschinenhaltung beim Anlassen
- Sicherstellen, dass sich keine Personen im Gefahrenbereich der zu verwendenden Maschine aufhalten.
- Tragen von enganliegenden Kleidern mit Schnitzschutzeinlagen in den Hosen
- Tragen von SUVA tauglichen Schuhen
- Tragen eines Helms mit Gehörschutz und Gesichtsvision
- Tragen von Arbeitshandschuhen
- Erste-Hilfe-Material bereithalten (im Auto oder auf Mann)



Das Tragen der Schutzkleidung ist beim Arbeiten mit Motorsägen obligatorisch.

Jeder Mitarbeiter trägt die Verantwortung für sein Handeln selber!

Arbeiten mit Pflanzenschutzmitteln



Verhalten im Umgang mit Pflanzenbehandlungsmitteln (PBM)

- Pflanzenschutzmittel dürfen nur von Personen ausgebracht werden, die im Besitz einer Fachbewilligung sind oder von einer solchen Person angeleitet werden!
- Tragen von Schutzbekleidung und –maske gemäss Produkt-Herstellerangabe
- Abmessen der PBM nach den Angaben des Herstellers
- Verwenden der dafür bezeichneten Mess- und Ausbringgeräte
- Vor, während und nach dem Ausbringen: Nicht rauchen, essen oder trinken und behandelte Pflanzen nicht berühren



- Nach der Behandlung gründliches Reinigen der verwendeten Mess- und Ausbringgeräte sowie der Schutzbekleidung und -maske sowie der mit dem PBM in Berührung gekommenen Körperstellen



Das Tragen der Schutzkleidung und der Schutzmaske ist im Umgang mit Pflanzenbehandlungsmitteln obligatorisch.



Jeder Mitarbeiter trägt die Verantwortung für sein Handeln selber!

Arbeiten mit Elektrogeräten

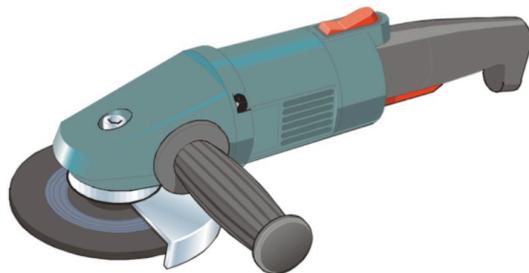


Vorgehen beim Arbeiten mit Elektrogeräten

- Die Geräte sind vor Gebrauch auf Funktionstüchtigkeit zu prüfen!
- Beim Arbeiten mit Elektrogeräten ist darauf zu achten, dass man einen festen Stand hat und sich das zu schneidende Objekt nicht verschieben kann
- Tragen eines Gehörschutzes und einer Brille oder eines Gesichtsvisiers
- Tragen von Arbeitshandschuhen
- Tragen von SUVA tauglichen Schuhen



Das Tragen der Schutzkleidung ist beim Arbeiten mit Elektrogeräten obligatorisch.



Jeder Mitarbeiter trägt die Verantwortung für sein Handeln selber!

Alkohol und Drogen während der Arbeit



Verhalten im Umgang mit Alkohol und Drogen während der Arbeit

- Das konsumieren von Alkohol und Drogen unmittelbar vor und während der Arbeit sowie während den Pausen ist verboten!
- Erscheint ein Mitarbeiter alkoholisiert oder unter Einfluss von Drogen zur Arbeit, wird dieser umgehend nach Hause geschickt und verwarnt.
- Mitarbeiter, die sich nicht an diese Regeln halten und wiederholt alkoholisiert oder unter Drogeneinfluss zur Arbeit erscheinen, wird fristlos gekündigt.

Jeder Mitarbeiter trägt die Verantwortung für sein Handeln selber!

Arbeiten mit Betriebsstoffen

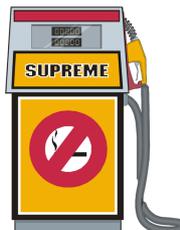


Verhalten im Umgang mit Betriebsstoffen

Keine Zigaretten oder andere offenen Flammen!



NO SMOKING



NO OPEN FLAME

Vorgehen beim Betanken eines Fahrzeuges oder einer Maschine auf der Baustelle oder auf dem Firmengelände:

1. Ausschalten des Motors, notfalls abkühlen lassen
2. Ölstand-Kontrolle
3. Tanköffnung reinigen und öffnen
4. **Richtigen Treibstoff einfüllen!** (Diesel, Bleifrei 95, Greenpower oder Gemisch)
5. Tanköffnung schliessen. Falls Treibstoff verschüttet wurde, ist umgehend Ölbinder auszubringen



Jeder Mitarbeiter trägt die Verantwortung für sein Handeln selber!

Leben und Gesundheit der Menschen haben absolute Priorität

1. Wir planen den Arbeitseinsatz sorgfältig

Arbeitnehmer: Ich erkundige mich bei meinem Vorgesetzten über allfällige Gefahren aus der Umgebung (Verkehr).

Vorgesetzter: Ich Sorge dafür, dass mögliche Gefahren aus der Umgebung ausreichend abgeklärt und markiert werden.

2. Wir sichern uns vor den Gefahren des Verkehrs

Arbeitnehmer: Mängel in der Signalisation und Absperrung behebe ich sofort oder melde sie meinem Vorgesetzten.

Vorgesetzter: Ich Sorge in Absprache mit den lokalen Behörden dafür, dass die Baustelle vorschriftsgemäss signalisiert und abgesperrt ist.

3. Sehen und gesehen werden

Arbeitnehmer: Ich trage die Warnbekleidung und verhalte mich so, dass ich gesehen werde.

Vorgesetzter: Ich Sorge für geeignete Warnbekleidung und Beleuchtung.

4. Wir halten Blickkontakt mit dem Fahrzeug-/Maschinenführer

Arbeitnehmer: Ich begeben mich nur in den Gefahrenbereich eines Fahrzeuges, wenn ich Blickkontakt mit dem Chauffeur/Maschinenführer habe.

Vorgesetzter: Ich instruiere meine Mitarbeitenden über das korrekte Verhalten im Bereich von Fahrzeugen/Maschinen. Fehlverhalten dulde ich nicht.

5. Wir bedienen Maschinen vorschriftsgemäss

Arbeitnehmer: Ich bediene nur Maschinen, für die ich instruiert wurde.

Vorgesetzter: Ich setze nur Mitarbeitende ein, die für das Bedienen der Maschine instruiert wurden.

6. Wir erstellen sichere Zugänge zu sämtlichen Arbeitsplätzen

Arbeitnehmer: Ich benutze nur sichere Zugänge.

Vorgesetzter: Ich lasse sichere Zugänge erstellen und Sorge dafür, dass diese sicher bleiben.

7. Wir sichern Gräben und Baugruben ab einer Tiefe von 1,5 m

Arbeitnehmer: Ich steige nie in ungesicherte Gräben oder Baugruben.

Vorgesetzter: Ich lasse Gräben und Baugruben sichern, bevor sie begangen werden.

8. Wir tragen die persönliche Schutzausrüstung

Arbeitnehmer: Ich nehme zur Arbeit die erforderliche Schutzausrüstung mit und trage diese während des Arbeitens.

Vorgesetzter: Ich stelle sicher, dass die Mitarbeiter die erforderliche Schutzausrüstung erhalten und diese tragen. Ich selber trage sie ebenfalls.